



(Grün-) Strombeschaffung

Power Purchase Agreements (PPA)

20. März 2024

Dr. Christian Hampel, Severin Melcop



Dr. Christian Hampel

Rechtsanwalt & Partner
Energierecht

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

T: +49 30 885722-281
christian.hampel@bdolegal.de



Severin Melcop

Rechtsanwalt
Energierecht

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

T: +49 30 885722-172
severin.melcop@bdolegal.de



Agenda

- I. Einführung / Grundlagen
- II. Aktuelle Entwicklungen: EU-Strommarktreform
- III. PPA-Varianten
- IV. Off-site PPA (Lieferstruktur und „Einlieferung“)
- V. Nachhaltigkeit und HkN
- VI. Vertragliche Regelungen / Musterverträge
- VII. Fazit

Einführung und Grundlagen

Was sind PPAs?

Begriff

- PPA = Power Purchase Agreement
- Sammelbegriff: Strom(-direkt-) bezugs- und Strom (-direkt-) Liefervertrag
- Legaldefinition in Art. 2 Nr. 17 EE-RL:
 - „Vertrag über den Bezug von erneuerbarem Strom“ (renewable power purchase agreement) = Vertrag, bei dem sich eine natürliche oder juristische Person bereit erklärt, unmittelbar von einem Elektrizitätsproduzenten erneuerbare Elektrizität zu beziehen

Inhalt

- (Langfristiger) Vertrag über Lieferung von Strom
- Vertragspartner: Anlagenbetreiber (Verkäufer) und Letztverbraucher (Käufer)
- Allgemeine Regelungen: z.B.: Laufzeit und Preis
- Besondere Regelungen: z.B. Lieferstruktur und „Vergrünung“ von Strom mittels Herkunftsnachweisen (HkN) - Green PPA

Einführung und Grundlagen

Rechtlicher Rahmen

Zivilrechtliche Einordnung

- Kaufrecht, §§ 433 ff. BGB
- Allgemeine Vertragsrechtsvorschriften: i.S.d. §§ 311 ff. BGB
- Dauerschuldverhältnisse: z.B. § 314 BGB
- AGB-Recht (§§ 305 ff. BGB), soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen

EEG

- EEG Förderung?
- Geförderte Direktvermarktung (§§ 20, 19 Abs. 1 EEG): EEG-Direktvermarktungsvertrag (= PPA)
- Sonstige (nicht geförderte) Direktvermarktung (§ 21a EEG): Corporate oder Utility PPA
- Netzanschluss- und Kostentragungspflicht (§ 8 EEG), Technische Vorgaben (§ 9 EEG) Abnahmeverpflichtungen (§ 11 EEG), Doppelvermarktungsverbot (§ 80 EEG)

EnWG, MaStRV, Netzentgelte, Steuerrecht

- Energieversorgungsverträge (§ 3 Nr. 18a EnWG), Energieversorgungsunternehmen (§ 3 Nr. 18 EnWG), Letztverbraucher (§ 3 Nr. 25)
- Ggf. Rechnungsvorgaben (§§ 40 ff EnWG), Stromkennzeichnung (§ 42 EnWG)
- Redispatch (§§ 13, 13a EnWG)
- Registrierungspflichten nach MaStRV
- Abgaben, Netzentgelte, steuerrechtl. Vorgaben (Stromsteuer)

WettbewerbsR, Europarecht

- Wettbewerbsrecht (Art. 101 ff. AEUV, GWB)
- Vorgaben der EE RL, Strommarktreform

Einführung und Grundlagen

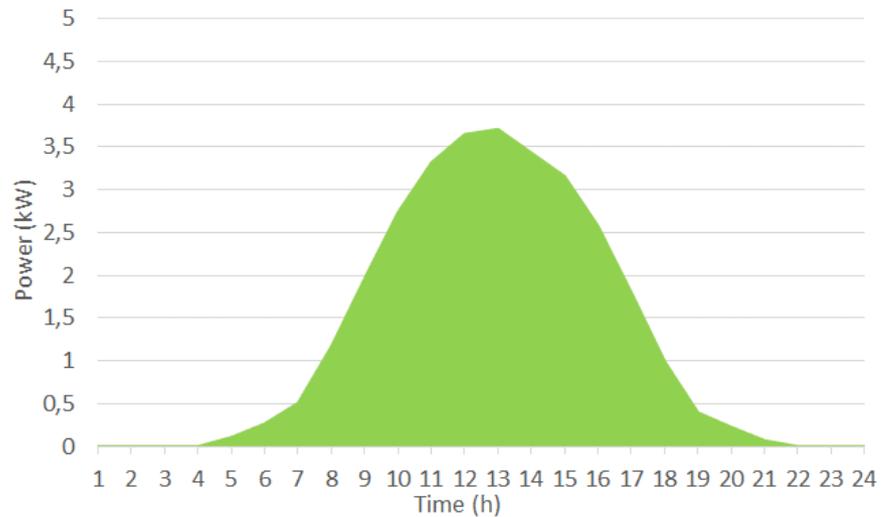
Herausforderungen: Einspeisung und Abnahmeprofil

Einspeisung

- Fluktuierende Erzeugung (Wetter)
- Erzeugung nicht (sicher) planbar oder auch nur prognostizierbar

Abnahme

- Abweichendes Abnahmeprofil
- Vorhersage Verbrauch



Quelle: Tuunanen

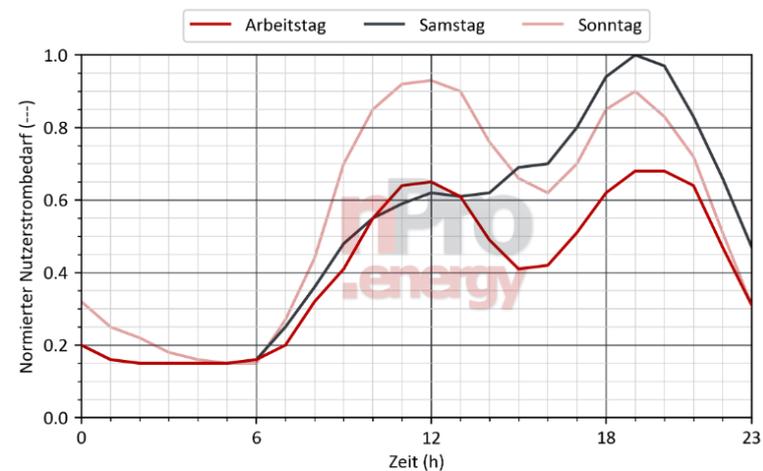
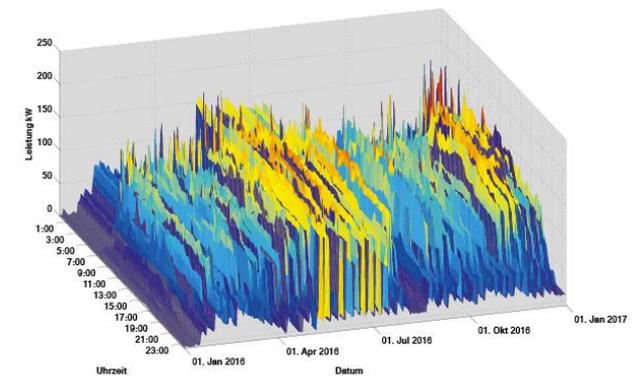


Abbildung 1: Lastprofil für Nutzerstrom in Hotels

Quelle: <https://www.npro.energy/main/de/load-profiles/hotel/load-profile-hotel-plug-loads>

Beispiel: Lastgang eines 2-Schicht-Betriebes des produzierenden Gewerbes (Kunststoffindustrie)



Quelle: <https://www.tws.de/de/Geschaeftskunden/Strom-ab-100.001-kWh/>

Agenda

- I. Einführung / Grundlagen
- II. Aktuelle Entwicklungen: EU-Strommarktreform
- III. PPA-Varianten
- IV. Off-site PPA (Lieferstruktur und „Einlieferung“)
- V. Nachhaltigkeit und HkN
- VI. Vertragliche Regelungen / Musterverträge
- VII. Fazit und Unterstützung

Aktuelle Entwicklungen: EU-Strommarktreform

Förderung des PPA-Marktes und Erleichterungen für PPAs (Art. 19a, 19ab EBM-VO-E)

Förderung der Nutzung von PPAs durch Mitgliedstaaten

- Beseitigung ungerechtfertigter Hindernisse und unverhältnismäßiger oder diskriminierender Verfahren oder Gebühren
- Bereitstellen von Instrumenten wie Garantieregelungen zu Marktpreisen zur Verringerung der finanziellen Risiken im Zusammenhang mit einem Zahlungsausfall des Abnehmers
 - Zugänglich für Kunden mit Markteintrittsbarrieren und finanziellen Schwierigkeiten
 - Möglich sind z.B. staatlich unterstützte Garantiesysteme zu Marktpreisen, private Garantien oder Einrichtungen zur Bündelung der Nachfrage v. PPAs
 - Mitgliedstaaten können Kundenkategorien festlegen
 - Keine Unterstützung für den Erwerb von Strom aus fossilen Brennstoffen
 - Beschränkung auf Kauf aus neuen erneuerbaren Erzeugungsanlagen möglich
- Förderregelungen für erneuerbare Energien müssen Beteiligung von Projekten ermöglichen, die einen Teil des Stroms für PPAs oder andere marktgestützte Vereinbarungen bereithalten

Überprüfung durch Kommission

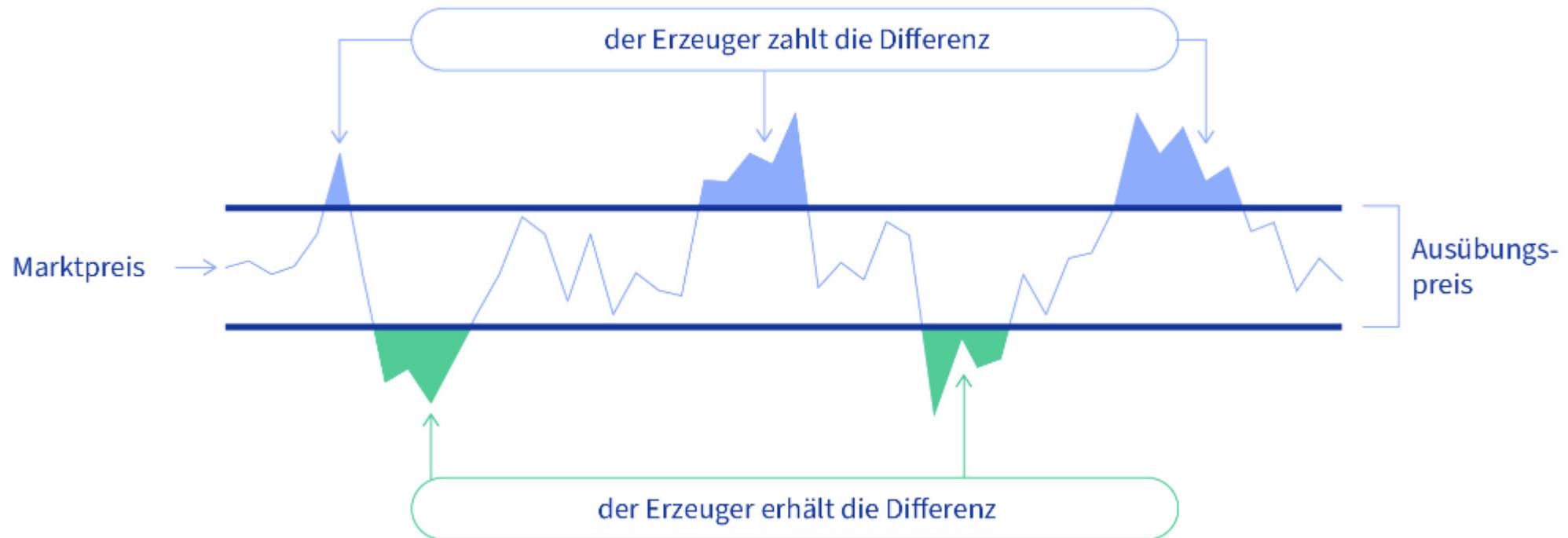
- Prüft Potenzial einer oder mehrerer freiwilliger EU-PPA-Marktplattformen
- Prüft Hindernisse und ausreichende Transparenz der Märkte
- Kompetenz zur Erarbeitung spezifischer Leitlinien zur Beseitigung der Hindernisse

ACER: Bericht und Standardverträge

- Jährliche Bewertung des PPA-Marktes
- Prüft Bedarf freiwilliger Standardverträge
- Erarbeitet Standardverträge zusammen mit NEMOs, soweit Bedarf besteht

Aktuelle Entwicklungen: EU Strommarktreform

Zweiseitige Differenzverträge: Funktionsweise



Quelle: Europäischer Rat / Rat der Europäischen Union

Aktuelle Entwicklungen: EU-Strommarktreform

Direkte „Preisstützungssysteme“: Zweiseitige Differenzverträge (Art. 19b EBM VO-E)

Einführung verpflichtend

- Verpflichtende Einführung nach Übergangszeitraum von 3 Jahren nach Inkrafttreten der VO
- 5 Jahre bei hybriden Offshoreprojekten, die an zwei oder mehrere Gebotszonen angeschlossen sind

Anwendungsbereich

- Windenergie, Solarenergie, geothermische Energie, Wasserkraft ohne Stauseen und Kernenergie
- Neue Erzeugungsprojekte bzw. -anlagen
- Ausnahmemöglichkeit für kleine Anlagen und Demonstrationsprojekte

Inhaltliche Vorgaben und Grundsätze

- Zweiseitige Differenzverträge oder gleichwertige Regelungen mit denselben Wirkungen
- Freiwillige Teilnahme
- Anreize für effizienten Betrieb und Teilnahme am Strommarkt
- Vermeidung wettbewerbsverzerrender Auswirkungen auf den Betrieb, Einsatz und Wartungsentscheidungen oder das Bieterverhalten
- Anpassung der Mindestvergütung und Überschussvergütung an Kosten der neuen Investition und der Markterlöse
- Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen durch Festlegung von Vergütungen in Ausschreibungen oder Verteilung der Einnahmen an die Unternehmen
- Strafklauseln für den Fall einer unberechtigten einseitigen vorzeitigen Vertragsbeendigung

Verwendung der Einnahmen durch Mitgliedstaaten

- Einnahmen sollen an Endkunden verteilt werden
- Verteilung an Endkunden soll Anreiz zur Verbrauchsverringerung oder zur Verbrauchsverlagerung zu Zeiten niedriger Strompreise erhalten
- Möglichkeit zur Finanzierung der Kosten der direkten Preisstützungsregelungen oder der Investitionen zur Senkung der Stromkosten für Endkunden

Agenda

- I. Einführung / Grundlagen
- II. Aktuelle Entwicklungen: EU-Strommarktreform
- III. PPA-Varianten
- IV. Off-site PPA (Lieferstruktur und „Einlieferung“)
- V. Nachhaltigkeit und HkN
- VI. Vertragliche Regelungen / Musterverträge
- VII. Fazit und Unterstützung

PPA-Varianten

Überblick

PPA: langfristiger Stromliefer/-erwerbs Vertrag, direkt zwischen Letztverbraucher und Anlagenbetreiber (Erzeuger)
 Vertrag: Lieferung einer Strommenge, die auch ausdrücklich unbekannt sein kann, plus HkN

Ausgestaltung			
Differenzierung nach dem Stromabnehmer	Corporate PPA		Utility PPA (u.U. = Direktvermarktungsvertrag)
	Vertrag zwischen Erzeuger und Letztverbraucher (großes Unternehmen)		Vertrag über Strombezug zw. Erzeuger und EVU oder Stromhändler/Direktvermarkter (geförderte Direktvermarktung oder HkN) - Weitervermarktung an Strombörse // wenn keine Belieferung individueller Letztverbraucher (= Direktvermarktungsvertrag)
Differenzierung nach Art der Lieferung	Physical PPA		„Sleeved PPA“
	Onsite PPA	Offsite PPA	Unterform des Offsite PPA - Intermediär (EVU oder Energiehändler) als Bindeglied zwischen Letztverbraucher und Erzeuger Intermediär kauft Strom als pay-as-produced und veräußert Strom an Letztverbraucher mit zusätzlichen Dienstleistungen (z.B. Veräußerung oder Bezug von Residualstrommengen)
	Erzeugung und Verbrauch Strom vor Ort vom Erzeuger an Abnehmer Geförderte Direktvermarktung nicht möglich	Lieferung Strom vom Erzeuger an den Abnehmer unter Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung Geförderte Direktvermarktung möglich	

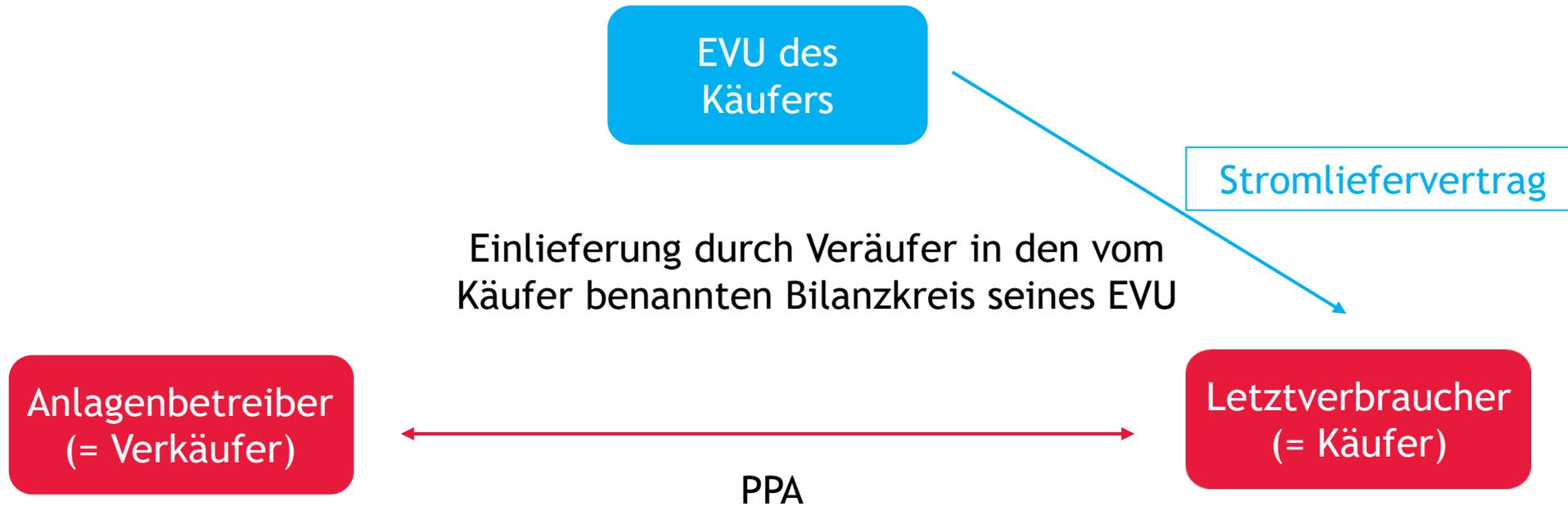
PPA-Varianten

Liefererstruktur

PPA-Art		Lieferprofil und -verpflichtung	Volumenrisiko (Mengenrisiko)	Profilrisiko (Strukturrisiko)
Feste Liefermenge	Jährlicher Baseload	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vorab vereinbarte, stündliche Liefermenge ▶ Lieferung verpflichtend für jede Stunde ▶ Vorab vereinbarter Preis bzw. verschiedene Preismechanismen möglich 	X	X
	Monatlicher Baseload	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vorab vereinbarte, stündliche oder tägliche Liefermenge, jedoch mit Berücksichtigung der saisonalen Schwankungen ▶ Liefervolumen verpflichtend für den jeweiligen Zeitraum ▶ Vorab vereinbarter Preis bzw. Preismechanismus 	X	✓
	Pre-defined Profile	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vorab vereinbarte, vordefinierte Liefermenge ▶ Liefervolumen verpflichtend für die jeweils ausgewählte Struktur ▶ Vorab vereinbarter Preis bzw. Preismechanismus 	X	=
Variable Menge	Pay-as-Produced/Pay-as-Forecasted	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Vorab vereinbarter, fester Prozentsatz der Produktion, oder komplette Produktion zu einem vorab definierten Preis bzw. Preismechanismus ▶ Keine Mengen- oder Lieferprofilverpflichtung 	✓	✓

PPA-Varianten

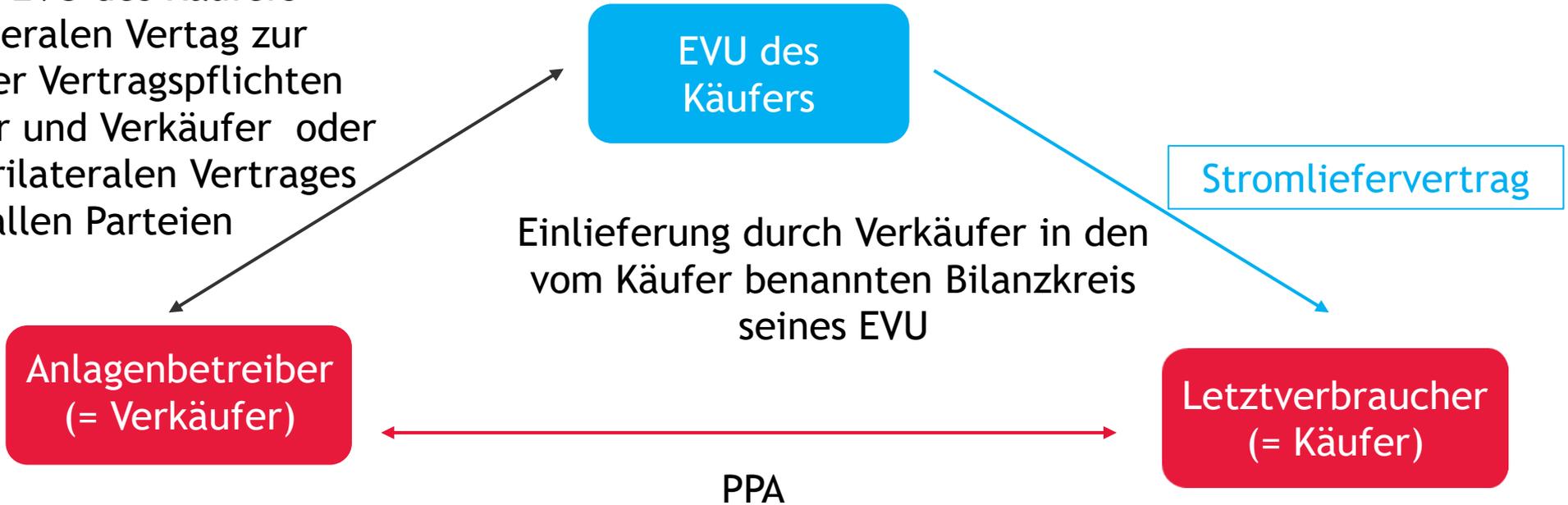
Lieferstruktur – „Einlieferung“



PPA-Varianten

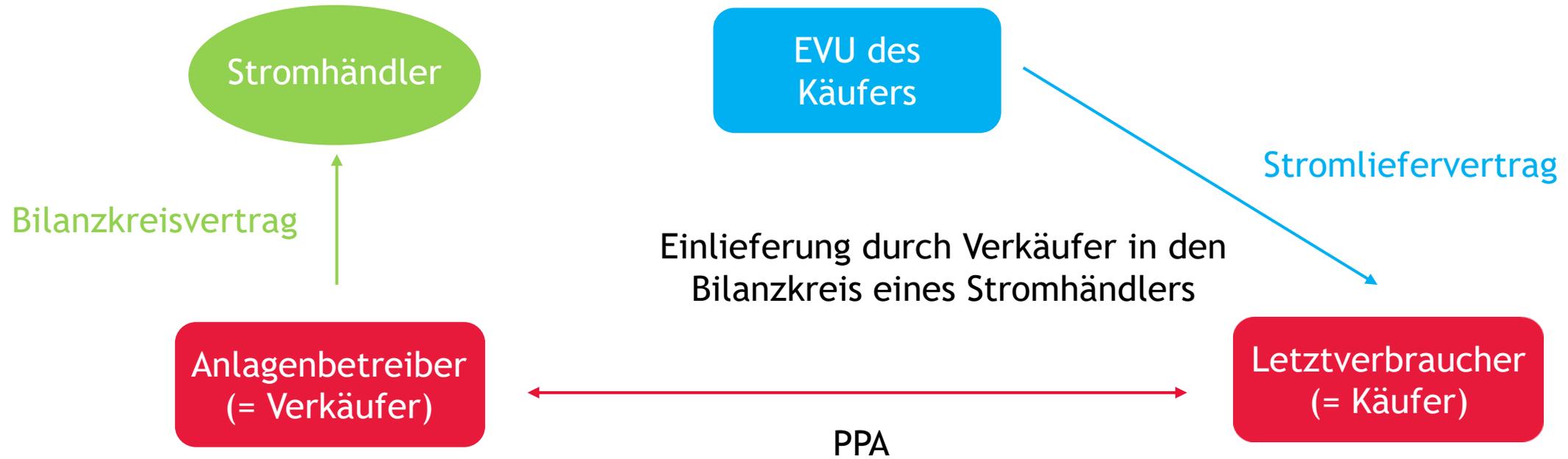
Lieferstruktur – „Einlieferung“

Verkäufer und EVU des Käufers schließen bilateralen Vertrag zur Regelung gewisser Vertragspflichten zwischen Versorger und Verkäufer oder Abschluss eines trilateralen Vertrages zwischen allen Parteien



PPA-Varianten

Lieferstruktur - „Einlieferung“



Agenda

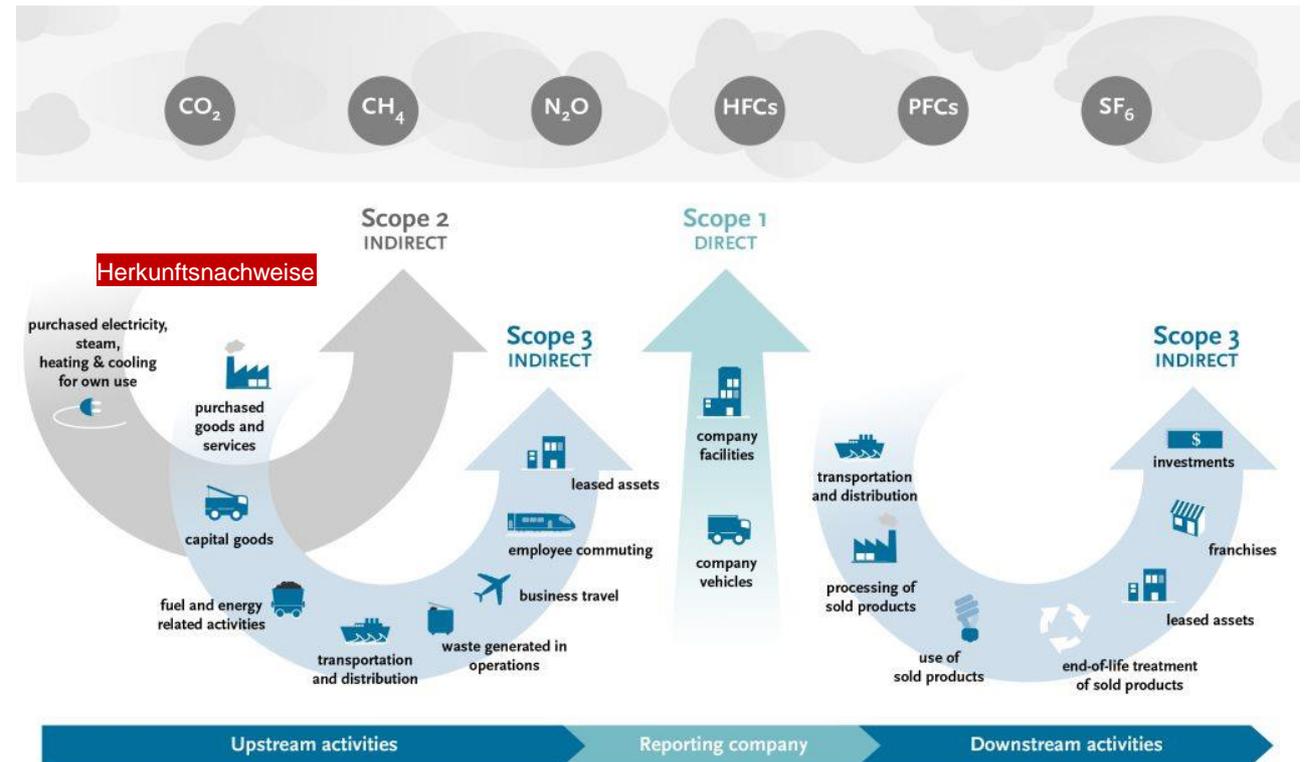
- I. Einführung / Grundlagen
- II. Aktuelle Entwicklungen: EU-Strommarktreform
- III. PPA-Varianten
- IV. Off-site PPA (Lieferstruktur und „Einlieferung“)
- V. Nachhaltigkeit und HkN
- VI. Vertragliche Regelungen / Musterverträge
- VII. Fazit und Unterstützung

PPA: Nachhaltigkeit und HkN

Bedeutung von Herkunftsnachweisen

Bedeutung von Herkunftsnachweisen für Lieferanten und Abnehmer

- Grünstrombeschaffung: Nachweis der Stromqualität
- Wertkomponente für Nachhaltigkeits- und Klimastrategien von Unternehmen
- Qualitätswettbewerb unter Stromlieferanten: Höhere Zahlungsbereitschaft von Stromabnehmern
- Einnahmequelle für Betreiber
- Erfüllung von regulatorischen Anforderungen (z.B. Nachhaltigkeitsberichterstattung) und Accounting Standards (z.B. GHG Protocol)



Quelle: Greenhouse Gas Protocol: <https://ghgprotocol.org/blog/you-too-can-master-value-chain-emissions>

PPA: Nachhaltigkeit und HkN

Ökologische Gegenleistungen

Entlastung	EnFG	SPK	BECV	EKDP	Spitzenausgleich*	Energiepreisbremsen	
Sachlich	Begrenzung von Energieumlagen (KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage) nach BesAR	Kompensation von CO2-Kosten aus EU-ETS, die über den Strompreis auf Letztverbraucher gewälzt werden	Kompensation von CO2-Kosten aus nETS, die über den Strompreis auf Letztverbraucher gewälzt werden	Zuschuss wegen gestiegener Energiepreise	Erstattung der Stromsteuer und Energiesteuer	Strom-/Gaspreisdeckelung zur Entlastung der Letztverbraucher	
Gegenleistungen	Betrieb eines Energie- oder Umweltmanagementsystem				Endenergieeinsparmaßnahmen	Nachweispflichten - Planvorlage	
	<i>und</i>			<i>oder</i>		<i>und</i>	<ol style="list-style-type: none"> 1) Teildeckung des Energiebedarfs durch EE 2) Investitionsplanung in Energieeffizienz 3) Investitionsplanung für Verringerung oder Diversifizierung des Erdgasverbrauchs 4) Kohlendioxid-Fußabdruck senken 5) Betriebsprozesse anpassen, um bessere Reaktion auf schwankende Strompreise zu ermöglichen
	Energieeffizienzmaßnahmen						
	<i>oder</i>						
	Dekarbonisierungsmaßnahmen						
	<i>oder</i>						
<u>Grünstrombezug (HkN)</u>					Nachweispflicht gilt bei Unternehmen mit Begrenzungsbescheid als erfüllt		

*seit Jahresbeginn mit der Änderung des StromStG abgeschafft

PPA: Nachhaltigkeit und HkN

Überblick: Rechtliche Rahmenbedingungen



Herkunftsnachweis nach § 3 Nr. 29 EEG: *elektronisches Dokument, das ausschließlich dazu dient, gegenüber einem Letztverbraucher im Rahmen der Stromkennzeichnung (nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 EnWG) nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des Stroms aus erneuerbaren Energien erzeugt wurde*

PPA: Nachhaltigkeit und HkN

Gekoppelte Lieferung

Bedeutung der gekoppelten Lieferung

- Bedeutungszuwachs qualitativer Aspekte von HkNs:
 - Zeitliche Korrelation, geographische Eingrenzung, Kriterium der Zusätzlichkeit
- Koppelung des erzeugten PPA-Stroms mit den generierten Herkunftsnachweisen:
 - HkN kann mit zusätzlicher Angabe entwertet werden
- Voller wirtschaftlicher Wert durch Koppelung
- Nachweis Grünstromqualität, z.B. für ökologische Gegenleistungen i.R.d. Strompreiskompensation

Neuregelung: § 30a HkRNDV

- Gekoppelte Lieferung über zwei Bilanzkreise:
 - Bilanzkreis, in dem Erzeugungsanlage angemeldet ist, darf nur Strom aus erneuerbaren Energien bilanzieren
- Umweltgutachterliche Bestätigung der Koppelung erst bei Entwertung
- Prüfung der Bestätigung auf Antrag des Elektrizitätsversorgungsunternehmens

Koppelung der Lieferung gem. § 30a HkRNDV

- Antrag auf Ausstellung des Herkunftsnachweises durch Anlagenbetreiber
- Übertragung des Herkunftsnachweises
- Antrag auf Entwertung durch Elektrizitätsversorgungsunternehmen
- Bestätigung der Voraussetzungen durch Umweltgutachter
- Entwertung der Herkunftsnachweise

Agenda

- I. Einführung / Grundlagen
- II. Aktuelle Entwicklungen: EU-Strommarktreform
- III. PPA-Varianten
- IV. Off-site PPA (Lieferstruktur und „Einlieferung“)
- V. Nachhaltigkeit und HkN
- VI. Vertragliche Regelungen / Musterverträge
- VII. Fazit und Unterstützung

PPA Vertragliche Regelungen

Muster- und Standardverträge: Hinweise und wesentliche Regelungen

MARKTOFFENSIVE ERNEUERBARE ENERGIEN

Standardvertrag

PPA-Lieferband

Mustervertrag zur Bearbeitung

Wichtiges zu diesem Vertragssatz

Mit dem vorliegenden Dokument stellt die Marktoffene Erneuerbare Energien einen PPA-Standardvertrag in Deutschland zur Verfügung, um die Lieferung gut für beide Vertragsparteien strukturiert zu können und die Transparenz zu gewährleisten, wurde dem Vertrag eine Bandbreitenangabe beigefügt. In dieser PPA-Bandbreite haben sich die Unternehmen zu jeder Zeit die gleiche Menge Strom aus erneuerbaren Energien geliefert. Schwankungen in der Erzeugung müssen innerhalb der Lieferung nicht über entsprechende Vertragsoptionen geregelt oder durch weitere Erzeugungsoptionen ergänzt werden.

Der Vertrag wurde in Kooperation mit BfEET Deutschland, dem Kooperationsforum der E.ON Energy Research Center (ERC) und dem Bundesverband der Erneuerbaren Energien (BEE) entwickelt. Der Vertrag ist als Mustervertrag für die Erneuerbare Energien in Deutschland und für die Bundesländer Bayern, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg entwickelt.

Mit dieser Vertragsvorlage möchte die Marktoffene Erneuerbare Energien den PPA-Markt für noch mehr Akteure öffnen.

Bearbeitungshinweise

Ergänzend zu diesem bearbeitbaren Word-Dokument geben die hier auflistbaren Guidelines sowie Hinweise zu wesentlichen Aspekten und Ausgestaltungsoptionen des vorliegenden Vertrags.

Der Titel und das Impressum in dieser Vorlage können gelöscht und der Vertrag entsprechend den eigenen Präferenzen angepasst werden.

dena
Deutsche Energie-Agentur



Marktoffene
Erneuerbare Energien

LEITFADEN

Guidance Notes PPA-Lieferband

Erläuterungen zum Standardvertrag

PPA Vertragliche Regelungen

Muster- und Standardverträge: Hinweise und wesentliche Regelungen

Liefermenge

- ▶ Wie soll die Liefermenge bestimmt werden? (z.B. anhand von Prognosen des Erzeugers: Day-Ahead, Intraday-Prognose, Kombination; als Baseload-Band)
- ▶ Soll es die Möglichkeit zur Korrektur der Soll-Einspeisung geben?
- ▶ Soll der Anlagenbetreiber das Risiko einer geringeren Ist-Einspeisung tragen?

Preise

- ▶ Wie soll der Preis gebildet werden? (z.B. Kombination aus Fest- und Marktpreis)
- ▶ Wie sind Preisanpassungs- oder Preisgleitklauseln zu formulieren, damit sie den Vorgaben des Preisklauselgesetzes (PrkLG) und denen des AGB-Rechts entsprechen?
- ▶ Wie sind Preisvorbehaltsklauseln (§§ 315 ff. BGB - einseitiges Leistungsbestimmungsrecht) zu formulieren, damit sie den Vorgaben des AGB-Rechts entsprechen?
- ▶ Wer trägt die Steuern und hoheitlichen Abgaben, die bei der Erzeugung, dem Transport, dem Verkauf oder dem Verbrauch von Elektrizität anfallen?

Anlagenverfügbarkeit

- ▶ Wer trägt das Risiko der Nichtverfügbarkeit?
- ▶ Welche Mindestverfügbarkeit sollte der Anlagenbetreiber garantieren?
- ▶ Welche Ausnahmefälle sollten bestimmt werden, in denen der Anlagenbetreiber für den Ausfall der Anlage und die daraus resultierende Nichtverfügbarkeit nicht haften muss? (z.B. Planmäßige Wartung, höhere Gewalt, vorsätzliche Handlungen Dritter, Bagatellschwellen)
- ▶ Was muss der Anlagenbetreiber tun, um eine ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung zu gewährleisten?
- ▶ Welche Mitteilungspflichten und -fristen treffen den Anlagenbetreiber?

Herkunftsnachweise

- ▶ Anbindung an Anlage und Ergänzung durch HkNs anderer Anlagen
- ▶ Anforderungen einer "gekoppelten Lieferung")
- ▶ Unwirksamkeit von HkNs

Vertragslaufzeit und Beendigung

- ▶ Verstößt eine Vertragslaufzeit, über 10 Jahre hinausgeht, gegen AGB- oder Kartellrecht?
- ▶ Wie weitreichend sollten Kündigungsrechte formuliert sein? Soll eine Kündigung bei Verletzung von Nebenpflichten nur in Ausnahmefällen möglich sein?
- ▶ Soll eine vorzeitige Lösung vom Vertrag möglich sein, wenn sich wesentliche rechtliche oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen (z.B. Insolvenz) ändern?

Einlieferungsregelung

- ▶ Lieferung an vom Käufer benannten Bilanzkries
- ▶ Zusätzlicher Einlieferungsvertrag mit Versorger
- ▶ Trilateraler Einlieferungsvertrag

Agenda

- I. Einführung / Grundlagen
- II. Aktuelle Entwicklungen: EU-Strommarktreform
- III. PPA-Varianten
- IV. Off-site PPA (Lieferstruktur und „Einlieferung“)
- V. Nachhaltigkeit und HkN
- VI. Vertragliche Regelungen / Musterverträge
- VII. Fazit und Unterstützung



Unsere Unterstützung

Vorgehensweise

Kick-off Workshop zur
Strategieentwicklung

- Identifikation Möglichkeiten und Struktur der Stromvermarktung oder des Strombezugs

Rahmenbedingungen

- Analyse und Beratung zu energiewirtschaftlichen Fragen, PPA-Markt und PPA-Preisentwicklung
- Beratung zu energierechtlichen Fragen, regulatorischen Rahmenbedingungen, Lieferstruktur

Umsetzung und
Vertragsgestaltung

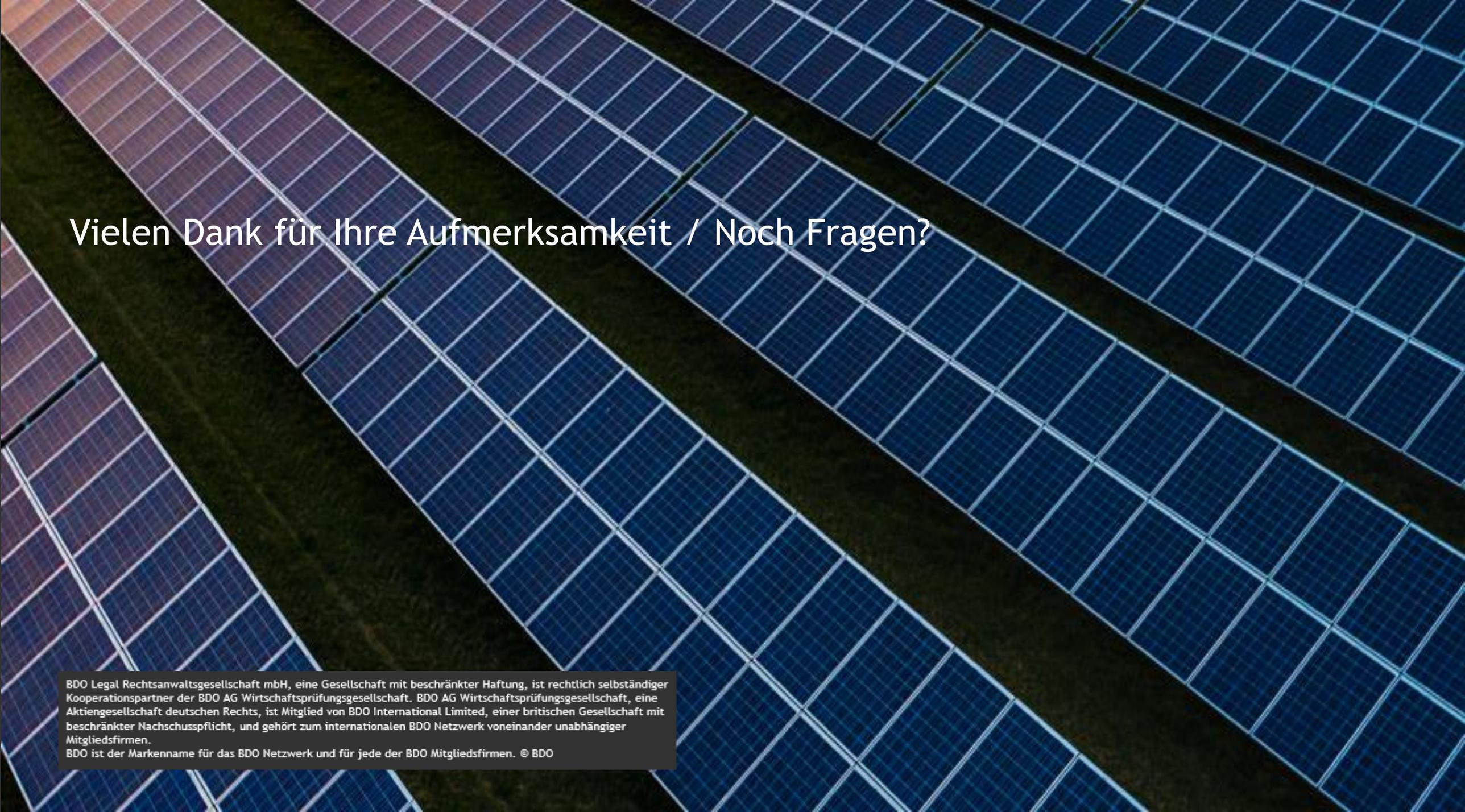
- Beratung zu Musterverträgen, Gestaltung von maßgeschneiderten PPA-Verträgen
- Begleitung und Unterstützung bei Vertragsverhandlungen

Bilanzierung

- Beratung zu Bilanzierungsfragen von PPAs

ESG

- Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsberichterstattung und Integration in Nachhaltigkeitsstrategie

An aerial photograph of a solar farm, showing rows of solar panels stretching across a field. The panels are arranged in a grid pattern, and the perspective is from a high angle, looking down at the rows. The colors of the panels range from dark blue to a lighter, almost white, grid pattern.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit / Noch Fragen?

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist rechtlich selbständiger Kooperationspartner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.
BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO